

Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Detmold vom 28.05.2018

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310,919) zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV.NW. S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.09.1991 (GV.NW. 365/SGV.NW.92), in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW. S. 274), dem Elektromobilitätsgesetz vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), wird von der Stadt Detmold als örtlicher Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Detmold vom 17.05.2018 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur nach Lösen eines Parkscheins am Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des Absatzes 3 für einzelne Zonen gestaffelt.
- (2) Die Stadt Detmold ermöglicht den KFZ-Nutzern alternativ zum Bezahlen des Parkvorgangs auf öffentlichen Stellflächen über den Parkscheinautomaten auch das Bezahlen durch Handyparksysteme, soweit deren Betreiber durch die Stadt Detmold zugelassen sind.

Die von den KFZ-Nutzern im Rahmen dieser Gebührenordnung begründete Pflicht zur Entrichtung von Parkgebühren wird im Auftrag des KFZ-Nutzers als Handyparker durch den Systembetreiber erfüllt. Es gelten die gesondert aufgeführten Parkgebühren mit minutengenaue Abrechnung.

- (3) Die Gebühren werden in den Zonen I und II wie folgt festgesetzt:

Gebührenzone I

Die Gebührenzone I (entspricht Bewohnerparkzone A) wird begrenzt durch die Paulinenstraße, Hornsche Straße, Leopoldstraße, Hasselter Platz, Behringstraße, Doktorweg und Wiesenstraße (gemäß Anlage)

0,90 € für die erste halbe Stunde, dann 0,10 € für jede weitere Zeiteinheit von 3,5 Minuten* für die mit Parkscheinautomaten versehenen Flächen im öffentlichen Straßenraum und auf öffentlichen Parkplätzen.
**Die Zeit wird unter Berücksichtigung einer Wegezeit von 4 Minuten zu Gunsten des Kunden gerundet.*

Die Handyparkgebühren betragen:
je angefangene Minute 3,0 Cent.

Gebührenzone II

Die Gebührenzone II wird begrenzt durch die äußeren Grenzen der Bewohnerparkzonen B bis H (gemäß Anlage).

1. 0,50 € für die erste halbe Stunde, dann 0,10 € für jede weitere Zeiteinheit von 6 Minuten für die mit Parkscheinautomaten versehenen Parkräume.

Die Handyparkgebühren betragen:
je angefangene Minute 1,6 Cent

Die Nutzung der Dauernutzerkarte mit einer Tageshöchstgebühr von derzeit 3,50 € wird auf alle Parkscheinautomaten in den Bewirtschaftungszonen B bis H ausgeweitet. Die Grundgebühr für eine Dauernutzerkarte wird von derzeit 45 € auf 10 € pro Jahr abgesenkt und in einen Mindestladebetrag umgewandelt.

2. Auf dem „Kronenplatz“ beträgt die Parkgebühr 0,60 € für die erste Stunde und 0,10 € für jede weitere Zeiteinheit von 10 Minuten. Die Tageshöchstgebühr wird mit 2,00 € festgelegt. Für Besitzer von Dauernutzerkarten beträgt die Tageshöchstgebühr 1,50 €.

Die Handyparkgebühren betragen:
je angefangene Minute 1,0 Cent.

Die räumliche Abgrenzung der Gebührenzonen I und II ist in der Anlage dargestellt. Die Gebührenzone II wird um den oberen Teil der Siegfriedstraße bis zur Einmündung Feldstraße erweitert. Die Anlage ist Teil der Gebührenordnung. Die Bewirtschaftungszeit in den Gebührenzonen ist werktags von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

§ 2

Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.

§ 3

Die jährliche Gebühr für Bewohnerparkausweise beträgt 30,70 €. Bei Änderungen des Bewohnerparkausweises beträgt die Änderungsgebühr 10,20 €.

§ 4

Soweit durch die Stadt Detmold für E-Fahrzeuge separate Parkflächen im öffentlichen Raum ausgewiesen sind, sind die Nutzer von E-Fahrzeugen während des Ladevorganges auf diesen Plätzen von der Einrichtung der Parkgebühren gemäß § 1 auf diesen Parkflächen befreit, soweit die Fahrzeuge eindeutig als E-Fahrzeuge (Kfz-Kennzeichen mit „E-Zusatz“) erkennbar sind. Im Zuge der Förderung der Elektromobilität werden E-Fahrzeuge innerhalb der Parkraumbewirtschaftungszone der Stadt Detmold auf den übrigen, öffentlichen und nicht für E-Fahrzeuge gekennzeichneten Flächen von der Entrichtung der Parkgebühren befreit.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nachrichtliche Anlage

Tarifstruktur für die Parkhäuser Hornsche Straße, Lustgarten, Am Klinikum, Am Finanzamt und Paulinenstraße

Für alle städtischen Parkhäuser besteht Entgeltspflicht montags bis freitags von 7.00 – 23.00 Uhr, samstags von 8.00 – 23.00 Uhr und sonn- und feiertags von 10.00 – 23.00 Uhr, im Parkhaus Paulinenstraße täglich 24 Stunden.

1. 1,00 € für jede angefangene Stunde in den Parkhäusern 'Hornsche Straße', 'Am Klinikum', 'Am Finanzamt' und 'Lustgarten'. Das Tageshöchstentgelt beträgt in den Parkhäusern 7,50 €.
Für das Dauerparken beträgt das monatliche Entgelt im Parkhaus 'Lustgarten', 'Am Klinikum', Hornsche Straße 46,50 € und im Parkhaus 'Am Finanzamt' 55,- €. Von Schwerbehinderten mit Ausweis mit Merkzeichen „aG“ oder Bl“ werden die halben monatlichen Sätze erhoben.
2. 1,20 € für jede angefangene Stunde im Parkhaus 'Paulinenstraße'. Das Tageshöchstentgelt in diesem Parkhaus beträgt 10 €. Für das Dauerparken beträgt dort das monatliche Entgelt 51,50 €. Von Schwerbehinderten mit Ausweis mit Merkzeichen „aG“ oder Bl“ werden die halben monatlichen Sätze erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung und die Anlage zur Gebührenordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 28.05.2018

Der Bürgermeister

Rainer Heller

Anlage zur Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Detmold Januar 2018

